



Beigeordneter Thomas Egger, Rathaus, 54290 Trier

Thomas Egger

Stadtratsfraktion Die Linke
Frau Katrin Werner
Frau Linde Andersen

Beigeordneter
Dezernent für Wirtschaft, Tourismus, Kultur,
Sicherheit und Ordnung

Rathaus Augustinerhof

Rathaus Augustinerhof
54290 Trier

Telefon 0651 718 1020
Telefax 0651 718 1028
e-Mail thomas.egger@trier.de

15.03.2013

**Anfrage vom 06.03.2013 zur Stadtratssitzung am 14.03.2013
„Dienstpläne und Vorhalteplanung der Berufsfeuerwehr Trier“**

Sehr geehrte Frau Werner,
sehr geehrte Frau Andersen,

Ihre Anfrage vom 06.03.2013 zur Stadtratssitzung am 14.03.2013 beantworte ich, wie in der gestrigen Sitzung des Stadtrates vereinbart, in schriftlicher Form.

Zum besseren Verständnis möchte ich zunächst einige Erläuterungen voranstellen:

Die Fragestellungen und Begrifflichkeiten in Ihrer Anfrage lassen erkennen, dass diese sich nicht auf das in Rheinland-Pfalz geltende Recht bzw. die zugrunde liegenden Gesetze beziehen. Der Begriff „Brand-schutzbedarfsplan“ ist in Rheinland-Pfalz nicht definiert. Rheinland-Pfalz hat zur Regelung der Aufgaben und Funktionen der Feuerwehren das *Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz* (LBKG) als fundamentale Grundlage erlassen. Darauf aufbauend existiert in Rhein-land-Pfalz eine *Feuerwehrverordnung* (FwVO). Diese konkretisiert die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben und legt u.a. fest, dass die Kommunen für die jeweilige örtliche Feuerwehr detaillierte Festlegungen zu treffen haben.

So ist zunächst eine konkrete *Risikobewertung* durchzuführen, darauf aufbauend ist die *Struktur der Feuerwehr* einzurichten. Im LBKG ist z.B. definiert, dass Städte mit mehr als 90.000 Einwohnern über eine Berufsfeuerwehr verfügen müssen (§ 9 Abs. 1), die FwVO definiert verschiedene Risikoklassen für Brandgefahren, technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse, Gefahren durch Gefahrstoffe

einschl. ABC-Gefahren sowie Gefahren auf und in Gewässern. Daraus ergibt sich auch die konkret einzusetzende Fahrzeugausstattung, die wiederum das erforderliche Personal definiert.

Diese Festlegungen sind für die Feuerwehr der Stadt Trier, bestehend aus der Berufsfeuerwehr und den Freiwilligen Feuerwehren, in der *Gefahrenanalyse* dargestellt. Die Gefahrenanalyse ist auch Grundlage für die aktuelle Diskussion um die Standortfrage für das Brand- und Katastrophenschutzzentrum (BKSZ) Ehrang und für eine neue Hauptwache.

Frage 1: Welchen Zweck hat ein Brandschutzbedarfsplan und welche Regelungen werden hier festgeschrieben?

Ein „Brandschutzbedarfsplan“ ist in Rheinland-Pfalz nicht definiert. Die in Trier derzeit aktuelle Gefahrenanalyse incl. der Alarm- und Ausrückeordnung und dem Fahrzeugkonzept trifft für das Stadtgebiet unter Einbeziehung der Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Festlegungen (siehe auch Niederschrift zur Sitzung des Dezernatsausschusses III vom 28.11.2012).

Frage 2: Gibt es für die Stadt einen gültigen Brandschutzbedarfsplan und wann wurde er erstellt? Falls nein: Warum nicht, von wann stammt der letzte gültige Brandschutzbedarfsplan, bis wann war dieser gültig, wann wird ein neuer erstellt und auf welcher Grundlage werden die Dienst- und Vorhaltepläne im Brandschutz momentan stattdessen aufgestellt?

Die Gefahrenanalyse der Stadt Trier wurde dem Stadtrat am 16.12.2008 mit Vorlage 447/2008 vorgestellt und wird durch eine laufende Anpassung (z.B. der Alarm- und Ausrückeordnung) und Fortschreibung des Fahrzeugkonzeptes (zuletzt 30.01.2012) den sich ändernden Gegebenheiten angepasst.

Frage 3: Wie setzt sich der Personalfaktor für die Berufsfeuerwehr Trier zusammen, aus dem sich die Zielzahl bzw. das Personalsoll ergibt und wie hat sich dieser über die Gesetzgebung (z.B. Einführung der Elternzeit) und Rechtsprechung der vergangenen 10 Jahre entwickelt?

Unter Berücksichtigung der persönlichen Ausfallzeiten (z.B. Urlaub, Krankheit, Ausbildung) steht ein Feuerwehrmann durchschnittlich 1.824 Stunden im Jahr zur Verfügung. Daraus ergibt sich ein Personalfaktor von 5 Personal-Stellen je Funktionsstelle. Bei der Berufsfeuerwehr Trier werden für den Brandschutz und die technische Hilfe insgesamt 11 Funktionsstellen an 24 Stunden an 365 Tagen vorgehalten. Fehlzeiten durch Elternzeit sind in den Ausfallzeiten nicht enthalten, da hierfür zusätzliches Rettungsdienstpersonal mit befristeten Arbeitsverträgen für diese Zeit eingestellt wird.

Alle bisherigen gesetzlich bedingten Veränderungen (z.B. Reduzierung der Arbeitszeit von 52 auf 48 Stunden/Woche, zusätzlicher Urlaubsanspruch) wurden mit der Neueinstellung zusätzlicher Kräfte kompensiert; zuletzt durch die Neueinstellung von 6 Mitarbeitern zur Besetzung des 3. Rettungswagens (RTW). Um die Ausbildungszeiten der neu eingestellten Mitarbeiter auszugleichen (2 Jahre), ist zusätzliches Rettungsdienstpersonal befristet eingestellt worden. Ähnlich wird auch wegen des geltenden höheren Urlaubsanspruchs verfahren.

Frage 4: Wie wurde die Zielzahl bzw. das Personalsoll der Berufsfeuerwehr Trier in den vergangenen 10 Jahren in Bezug auf den Bau neuer Gewerbegebiete und neuer Wohnquartiere (Tarforst, Petrisberg) angepasst?

Eine „Zielzahl“ ergibt sich lediglich aus dem den Fragen zugrunde liegenden Papier der AGBF, das in Rheinland-Pfalz aber wegen der bestehenden gesetzlichen Vorgaben keine Anwendung findet und keine Rechtswirkung entfaltet (vgl. auch zu Frage 7).

Neue Baugebiete bedingen nicht automatisch zusätzlichen Personalbedarf bei der Feuerwehr. Insbesondere unter Berücksichtigung der Einbeziehung der Freiwilligen Feuerwehr in den Stadtteilen ist die Personalstärke der Feuerwehr insgesamt zu betrachten.

Auf das gestiegene Aufkommen im Rettungsdienst wurde bereits durch die Einrichtung des 3. Rettungswagens reagiert, wobei hier die Abstimmung mit der für den Rettungsdienst zuständigen Behörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) und den Kostenträgern zu erfolgen hatte.

Aufgrund der zusätzlichen Baugebiete und die sich verlagernde Besiedlung strebt die Stadt die Verlagerung der Hauptwache der Berufsfeuerwehr an einen geeigneteren Standort an, und hieraus resultiert auch die Errichtung des BKSZ in Ehrang.

Frage 5: Wie wird die Multifunktionalität in die Dienst- und Vorhaltepläne der Berufsfeuerwehr Trier integriert?

- a) Welche Sonderfahrzeuge gibt es bei der Feuerwehr Trier (z.B. Feuerlöschboot St. Petrus, in welcher Regelmäßigkeit und mit wie vielen Funktionen besetzt rücken diese aus?
- b) Wie viel zusätzliches Personal wird für die Einsätze von Sonderfahrzeugen laut Dienstplan vorgehalten?
- c) Wie viel zusätzliches Personal wird für regelmäßige Informationsveranstaltungen und präventive Brandschutzübungen an Schulen, KiTas usw. laut Dienstplan vorgehalten?
- d) Falls kein zusätzliches Personal vorgehalten wird: Wie stellt die Stadt anderweitig sicher, dass Multifunktionalität nicht zur Unterbesetzung in Löschzügen und Wachen führen kann?

Die Sonderfahrzeuge sind im Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Trier enthalten und werden dort ständig fortgeschrieben bzw. werden die Neu- und Ersatzbeschaffungen dort dargestellt.

Der Einsatz von Sonderfahrzeugen erfolgt stets bedarfsorientiert an die aktuelle Einsatzsituation. Feste Funktionszuordnungen und zusätzliches Personal sind im Dienstplan nicht berücksichtigt.

Für Ausbildung im Bereich betrieblicher Brandschutz, Brandsicherheitswachen u.ä. wurde eine zusätzliche Stelle eingerichtet.

Die anfallenden Tätigkeiten sind im täglichen Dienstplan berücksichtigt und wahrzunehmen, sofern es der Dienstplan zulässt (z.B. bedingt durch krankheitsbedingte Ausfälle). Eine zeitweise Unterbesetzung von Wachen kann grundsätzlich dabei nicht ausgeschlossen werden.

Frage 6: Ist der Stadt Trier das „Strategiepapier 2010 der Feuerwehr Hamburg“ vom Sommer 2012 bekannt? Wie steht die Stadt zur Schlussfolgerung der Gutachter, dass Rechtssicherheit für die Feuerwehren auf Grundlage der AGBF-Empfehlungen zu den Schutzzielen zu erreichen ist, denn diese gilt vor „den Gerichten als Stand der Technik als anerkannte Verfahrensweise“ (S. 852)?

Das Papier der AGBF ist für Rheinland-Pfalz nicht anwendbar. Andere Bundesländer berufen sich auf die Feststellungen in dem AGBF-Papier. In Rheinland-Pfalz ist durch die bestehenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen der Aufgabenumfang sowie die Ausstattung der Feuerwehr definiert und damit auch für die Stadt Trier bindend.

Frage 7: Wie gewährleistet die Stadt Trier Rechtssicherheit für leitende Beschäftigte der Feuerwehr Trier, wenn diesem Stand der Technik in Trier insbesondere im Personalsoll nicht entsprochen wird und auf welche Rechtsprechung oder juristische Expertise bezieht sich die Stadt in diesem Fall?

Zumindest seit dem Einsatz „Bahnunfall“ in Ehrang im Jahre 2002 und der Vorstellung der Gefahrenanalyse im Stadtrat am 16.12.2008 (Vorlage 447/2008) ist die Situation in Trier bekannt und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt (z.B. Fahrzeugkonzept).


Frage 8: Wie viele Stunden freiwilliger Mehrarbeit wurden 2011 geleistet? Wie viele Stellen macht das aus?

Die Gesamtsumme der Mehrstunden aller Mitarbeiter in den Wachabteilungen betrug zum 31.12.2012 ca. 550 Stunden (für 87 Mitarbeiter); dies ergibt pro Mitarbeiter ein Saldo (Überstunden) von ca. 6,3 Stunden.

Frage 9: Welche Personalzielzahl müsste die Berufsfeuerwehr Trier erreichen, damit das AGBF-Schutzziel realisiert werden könnte? Hier insbesondere auch in Bezug auf den Rettungsdienst!

Da die „Personalzielzahl“ keine Anwendung finden kann (s.o.), ist die Situation in Trier anders zu bewerten. Alle erforderlichen Stellen sind besetzt und werden bei notwendigen Änderungen auch kurzfristig aufgestockt (zuletzt 6 zusätzliche Stellen zur Besetzung des dritten Rettungswagens).

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Egger
Beigeordneter

Ablichtungen zur Kenntnis an

CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
FWG-Fraktion
FDP-Fraktion

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen

Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz

Die Kleine Anfrage 1220 vom 19. November 2012 hat folgenden Wortlaut:

Das Land Rheinland-Pfalz hat Stellen für Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich 2011 in einem Umfang von
- 15 300,00 Euro pro 0,5 Stellenanteil
- 22 950,00 Euro pro 0,75 Stellenanteil
- 30 600,00 Euro pro 1,0 Stellenanteil
gefördert.

Im Doppelhaushalt 2012/2013 wurde die Förderung sowohl für die Jahre 2012 und 2013 reduziert. Die Förderung beträgt im Jahr 2013 dann weniger als 50 % des bisherigen Fördersatzes.

Gleichzeitig soll das Land die Kommunen darauf hingewiesen haben, dass die Kommunen die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle über Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets decken könnten. Die Förderung der Schulsozialarbeit über das Bildungs- und Teilhabepaket sollte jedoch zusätzlich zum bestehenden System eingesetzt werden, um durch speziell zugeschnittene Angebote im Besonderen sozial benachteiligte Schüler zu fördern.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum hat die Landesregierung ihre Förderung der Schulsozialarbeit in 2012 um 1,3 Mio. Euro und in 2013 um 2,6 Mio. Euro gekürzt, obwohl sie im Koalitionsvertrag auf Seite 10 betont, dass landesweit der Ausbau der Schulsozialarbeit fortgesetzt werden soll und dass zusätzliche Mittel über das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes helfen sollen, insbesondere Schulen, die bislang keine Schulsozialarbeit hatten, zu unterstützen?
2. Plant die Landesregierung, die Fördersätze für Stellen der Schulsozialarbeit ab dem Jahr 2014 wieder auf die ursprüngliche Höhe und darüber hinaus anzuheben?
3. Für wie viele Stellen an allgemeinbildenden Schulen liegen dem Land Anträge vor, ohne dass diese Schulen bislang in eine Förderung aufgenommen werden konnten?

Das Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Dezember 2012 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Im Zuge der politischen Verhandlungen hatte sich die Landesregierung Rheinland-Pfalz im letzten Jahr dafür eingesetzt, auch die präventive Förderung im Kontext von Bildung und Teilhabe zu verankern. Ziel war es, den Kommunen zusätzliche finanzielle Spielräume für die Erweiterung der Angebote der Schulsozialarbeit zu eröffnen. Dies ist erfreulicherweise gelungen, sodass für die Jahre 2011 bis 2013 die Kommunen Mehreinnahmen für die Schulsozialarbeit von rd. 11 Mio. Euro pro Jahr verzeichnen können.

Damit stehen den Kommunen in Rheinland-Pfalz erhebliche zusätzliche Mittel zur Ausgestaltung der Schulsozialarbeit auch an den Schulen zur Verfügung, die nicht in die Landesförderung einbezogen waren und sind (insbesondere Grundschulen). Die Landesmittel sind zweckgebunden für allgemeinbildende Schulen, die den Abschluss der Berufsmatura anbieten.



Bille

19.2.13

Allen JAA
Mitgliedern, rund 50
u. 40 c. te.